

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ vom 28.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.2023**

## **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Königsbronn wird ab 1. Januar 1997 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Satzung über die Entwässerung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Königsbronn“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Gemeindegebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

## **§ 1 a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Gemäß § 12 Abs. 3 EigBG wird festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auf Grundlage der Kommunalen Doppik erfolgen.

## **§ 2 Stammkapital**

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

## **§ 3 Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind: der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

## **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Leiter der Kämmerei.

## **§ 5 Aufgaben des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über
  1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
  2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  3. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen

4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs an wirtschaftl. Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
  5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
  6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 25.000 Euro übersteigt,
  7. Darlehenshingaben in allen Fällen (auch die Gewährung von Darlehen an die Gemeinde),
  8. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 25.000,- Euro.
  9. die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigt,
  10. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 250.000 Euro verursacht,
  11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 25.000 Euro übersteigt,
  12. den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  13. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
  14. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde
  15. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
  16. die Entlastung der Betriebsleitung,
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorherberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

## **§ 6 Betriebsausschuss**

Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Verwaltungsausschuss wahr.

## **§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
  1. die Planung von Vorhaben des Vermögensplans,

2. die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf des Vermögensplans von mehr als 75.000 Euro je Vorhaben,
3. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen, die Annahme von Geschenken, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 12.500 Euro je Einzelfall,
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 25.000 Euro je Vertrag,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro,
6. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,
7. Einstellung von Angestellten ab der Verg.Gr.BAT IV a und von Beamten der BesGr. A 9 g.D.,
8. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 5.000 Euro überschreitet,
9. den Abschluss von Ingenieur Architektenverträgen, wenn das Honorar voraussichtlich 12.500 Euro je Vertrag überschreitet.

(3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

### **§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

### **§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, so weit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare erfolggefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (7) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

## **§ 10 Geschäftsverteilung**

- (1) Der Bürgermeister legt die den einzelnen Mitgliedern der Betriebsleitung zukommenden Aufgaben in einer Geschäftsordnung fest.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn , eines jeden Wirtschaftjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

## **§ 12 Inkrafttreten<sup>1</sup>**

Die Betriebssatzung tritt ab 01.01.1997 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Satzung vom 26.01.2023 tritt am 01.03.2023 in Kraft.